

WAHLAUSSCHREIBUNG

für die Wahlen aller Statusgruppen im Wintersemester 2016/2017 zu den

KOLLEGIALORGANEN

- Senat und Fakultätsräte -

und für die Wahlen der Studierenden im Wintersemester 2016/2017 zu den

STUDENTISCHEN ORGANEN

- Studierendenparlament, Fachschaffsparlamente, Fachgruppensprecherinnen oder Fachgruppensprecher und Ausländisches Studierendenparlament – ¹⁾

Bitte beachten Sie für die Einreichung und Zulassung der Wahlvorschläge insbesondere §§ 10 und 11 der Wahlordnung (WO).

Die Wahlordnung ist im Internet unter: <http://www.uni-goettingen.de/de/8522.html> abrufbar.

1. Zu wählen sind die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen nach § 16 Abs. 2 NHG im **Senat** und in den **Fakultätsräten** der Theologischen Fakultät, Juristischen Fakultät, Medizinischen Fakultät, Philosophischen Fakultät, Fakultät für Mathematik und Informatik, Fakultät für Physik, Fakultät für Chemie, Fakultät für Geowissenschaften und Geographie, Fakultät für Biologie und Psychologie, Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie, Fakultät für Agrarwissenschaften, Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, denen die folgenden Sitze zustehen:

	Anzahl der Sitze im Senat	Anzahl der Sitze im Fakultätsrat
Hochschullehrergruppe	7	7
Mitarbeitergruppe	2	2
Studierendengruppe	2	2
MTV-Gruppe	2	2

2. Für je 500 Mitglieder der Studierendenschaft und 250 weitere Mitglieder der Studierendenschaft hat das **Studierendenparlament** einen Sitz. Ergibt sich eine gerade Anzahl an Sitzen, so wird das Studierendenparlament um einen Sitz erweitert. Auf Grund der zu erwartenden Zahl der im Wintersemester 2016/2017 immatrikulierten Studierenden sind in das Studierendenparlament voraussichtlich **61** ²⁾ studentische Vertreterinnen oder studentische Vertreter zu wählen.

3. Für je 125 wahlberechtigte Fachschaftsmitglieder hat ein **Fachschaffsparlament** einen Sitz. Ergibt sich eine gerade Anzahl an Sitzen, so wird ein Fachschaffsparlament um einen Sitz erweitert. Ein Fachschaffsparlament hat mindestens 7 und höchstens 21 Sitze. In den **Fachschaffsparlamenten** ist voraussichtlich die folgende Zahl an Sitzen zu besetzen ²⁾:

Fachschaft	Sitze	Fachschaft	Sitze	Fachschaft	Sitze	Fachschaft	Sitze
Theologische Fakultät	7	Fakultät für Mathem. u. Inform.	9	Fakultät f. Geowiss. u. Geographie	11	Fakultät für Agrarwissenschaften	19
Juristische Fakultät	21	Fakultät für Physik	9	Fakultät f. Biologie und Psychologie	21	Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	21
Medizinische Fakultät	21	Fakultät für Chemie	7	Fak. f. Forstwiss. u. Waldökologie	11	Sozialwissenschaftliche Fakultät	21
Philosophische Fakultät	21						

4. Je eine **Fachgruppensprecherin** oder ein **Fachgruppensprecher** ist für die folgenden Fachgruppen zu wählen:

Angewandte Informatik	Finnougristik	Komparatistik	Orientalistik	Slavistik	Wirtschaftsinformatik
Anglistik	Geographie	Kulturanthropol./Europ. Ethnologie	Ostasiatisches Seminar	Sozialwissenschaften	Wirtschaftspädagogik
Archäologie	Geowissenschaften	Kunstgeschichte	Philosophie	Sport	Zahnmedizin
Betriebswirtschaftslehre	Germanistik	Materialwissenschaften	Politikwissenschaften	Sprachwissenschaften	
Biochemie	Geschichte	Mathematik	Psychologie	Theologie (Pfarramt)	
Biologie	Geschlechterforschung (SoWi)	Molekulare Medizin	Religionswissenschaften	Ur- und Frühgeschichte	
Ethnologie	Humanmedizin	Musikwissenschaft	Romanistik	Volkswirtschaftslehre	
Ev. Theologie (Lehramt)	Klassische Philologie	Ökosystemmanagement	Skandinavistik	Werte und Normen	

5. Ferner sind **13** Vertreterinnen oder Vertreter des **Ausländischen Studierendenparlaments (ASP)** zu wählen.

6. **Die Wahlen zu den Kollegialorganen und zu den studentischen Organen finden vom 17.01. bis einschließlich 19.01.2017 statt.**

7. Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das entsprechende **Wählerverzeichnis** eingetragen ist. Wer Mitglied mehrerer Gruppen, Fakultäten, Fachschaften oder Fachgruppen (im Folgenden: Untergliederungen) ist, darf sein Wahlrecht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen nur innerhalb der sich aus dem Wählerverzeichnis ergebenden Untergliederung ausüben. **Die Wählerverzeichnisse sowie die Wahlordnungen liegen vom 18.10. bis einschließlich 23.11.2016 jeweils Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr** (im Folgenden: Dienstzeiten) **bei der Wahlleitung, Bereich 81, Zimmer 2.123, in der Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen, aus.**

Alle Wahlberechtigten werden hiermit aufgefordert, die Wählerverzeichnisse einzusehen. Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung oder eine Eintragung Dritter in das jeweilige Wählerverzeichnis kann von jeder oder jedem Wahlberechtigten bis zum **23.11.2016, 17:00 Uhr (Ausschlussfrist)**, schriftlich oder zur Niederschrift **Einspruch** bei der **Wahlleitung, Bereich 81, Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen**, eingelegt werden.

Wahlberechtigt für Wahlen zu den Kollegialorganen sind die Mitglieder aller Statusgruppen, für die Wahlen zu den studentischen Organen die eingeschriebenen Studierenden. Bei den Wahlen zu den Kollegialorganen gehören Doktorandinnen und Doktoranden, die hauptberuflich (§ 16 Abs. 1 Satz 2 NHG) beschäftigt sind, zur Mitarbeitergruppe, die übrigen angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden zur Studierendengruppe. Soweit hauptberuflich beschäftigte Doktorandinnen und Doktoranden zusätzlich in einem Studiengang, der nicht zum Abschluss Promotion führt, immatrikuliert sind, haben sie bei den Wahlen zu den Kollegialorganen die Möglichkeit, ihr Wahlrecht in der Studierendengruppe auszuüben; die Erklärung, in welcher Gruppe sie wählen möchten, ist bis einschließlich zum **23.11.2016** gegenüber der **Wahlleitung, Bereich 81, Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen**, abzugeben. Alle eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden sind für die Wahlen zu den studentischen Organen wahlberechtigt.

Wer Mitglied mehrerer Untergliederungen ist, kann durch eine Zugehörigkeitserklärung bis einschließlich **23.11.2016** gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Gruppe oder Fakultät das Wahlrecht ausgeübt werden soll.

Die Wählerverzeichnisse werden für die Ausübung des aktiven Wahlrechts von Amts wegen oder auf Antrag, der bis einschließlich **05.01.2017**, bei der **Wahlleitung, Bereich 81, Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen**, eingegangen sein muss, fortgeschrieben. Wer nach Ablauf dieser Frist einen Antrag stellt oder Mitglied der Universität wird, ist nicht wahlberechtigt.

8. Die Mitglieder der Gremien werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Hierzu sollen Wahlvorschläge, die mehrere Bewerberinnen oder Bewerber (**Listenvorschläge**) oder eine Bewerberin oder einen Bewerber (**Einzelworschläge**) benennen können, aufgestellt werden. Die Fachgruppensprecherinnen oder Fachgruppensprecher werden abweichend von Satz 1 nach den Grundsätzen der Personenwahl (Mehrheitswahl) gewählt; für diese Wahl dürfen daher ausschließlich **Einzelworschläge** aufgestellt werden. Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines Kollegialorgans oder eines Organs der Studierendenschaft beziehen. Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 vom Hundert berücksichtigt werden. Für jeden zugelassenen Wahlvorschlag besteht die Möglichkeit einer Verlinkung zum Internetauftritt dieser zur Wahl stehenden Gruppierungen auf einer Internetseite der Universität.

9. **Jeder Wahlvorschlag muss in der Zeit vom 17.10. bis 16.11.2016, 17:00 Uhr (Ausschlussfrist), bei der Wahlleitung, Bereich 81, Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen, eingegangen sein.** Der Wahlvorschlag muss die Bewerberinnen oder Bewerber in einer deutlichen Reihenfolge mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Fakultätszugehörigkeit oder der Angabe des Bereichs, in dem eine Bewerberin oder ein Bewerber tätig ist, und Personal- oder Matrikelnummer auführen. Freiwillige Angaben (z. B. Amtsbezeichnung, Titel, Studiengang, ausgeübte Tätigkeit) **können** hinzugefügt werden. Sofern freiwillige Angaben einer Bewerberin oder eines Bewerbers im Wahlvorschlag enthalten sind, sollen diese an der entsprechenden Stelle in die Wahlbekanntmachung aufgenommen werden. Es kann ein Kennwort angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll. **Die Vertrauensperson muss den einzureichenden schriftlichen Wahlvorschlag eigenhändig unterzeichnen.** Sie ist als Vertreterin oder Vertreter aller Bewerberinnen oder Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen berechtigt und verpflichtet.

Dem Wahlvorschlag **muss** eine jeweils gesondert wenigstens in Textform abgegebene Erklärung jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers dieses Wahlvorschlags beigefügt sein, dass die jeweilige Bewerberin oder der jeweilige Bewerber mit der Kandidatur und den sie oder ihn betreffenden Angaben einverstanden ist und für den Fall ihrer oder seiner Wahl diese annehmen wird (Einverständniserklärung). Diese Erklärung soll von der jeweiligen Bewerberin oder dem jeweiligen Bewerber unter Angabe von Ort und Datum **eigenhändig** unterschrieben werden.

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. Über die Eingangsreihenfolge der zeitgleich eingehenden Wahlvorschläge entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los; die bis um 17:00 Uhr des ersten Tages der Einreichungsfrist eingegangenen Wahlvorschläge gelten als gleichzeitig eingegangen.

Jede oder jeder Wahlberechtigte hat das Recht, eingegangene Wahlvorschläge innerhalb der unter Punkt 7, Satz 3 angegebenen Dienstzeiten bei der Wahlleitung einzusehen.

10. Für die Erstellung des Wahlvorschlags sind **ausschließlich** das von der Wahlleitung für die Wahl zugelassene Wahlvorschlagsformular (Excel) und das von der Wahlleitung für die Wahl zugelassene Einverständniserklärungsformular (Word) zu verwenden. Die zugelassenen Formulare können **ausschließlich im Internet** unter <http://www.uni-goettingen.de/de/6015.html> herunter geladen werden. Der Wahlvorschlag **muss zusätzlich** zu der schriftlichen Form (ausgedruckte und unterschriebene Excel-Datei) auf **elektronischem Wege** (nur Excel-Datei), per E-Mail oder auf einem körperlichen Datenträger, z.B. CD-Rom, DVD oder USB-Stick eingereicht werden.

Hinweis: Bei der Kandidatur für das Ausländische Studierendenparlament (ASP) müssen Studierende mit doppelter Staatsbürgerschaft dem Wahlvorschlag zur Feststellung der Wahlberechtigung einen Nachweis zur ausländischen Staatsbürgerschaft beifügen, weil im Wählerverzeichnis vorrangig die deutsche Staatsbürgerschaft eingetragen ist.

11. Alle Wahlberechtigten können von der Möglichkeit der **Briefwahl** Gebrauch machen. Die Zusendung der Briefwahlunterlagen kann bis zum **10.01.2017, 17:00 Uhr (Ausschlussfrist)**, schriftlich bei der Wahlleitung beantragt werden. In der Zeit vom **04.01. bis 13.01.2017** können die Briefwahlunterlagen innerhalb der unter Nr. 7. Satz 3 genannten Dienstzeiten, am **13.01.2017 bis 15:30 Uhr (Ausschlussfrist)**, auch persönlich bei der **Wahlleitung, Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen**, Zimmer 2.123, beantragt und in Empfang genommen werden. Einer anderen Person als der oder dem Wahlberechtigten dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine Empfangsvollmacht mindestens in Textform vorliegt. Die Briefwahlunterlagen (Kollegialorgane und studentische Organe) müssen bis zum **19.01.2017, 17:00 Uhr (Ausschlussfrist)** wieder bei der **Wahlleitung, Bereich 81, Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen**, eingegangen sein.

12. Die **amtlichen Bekanntmachungen** der Wahlleitung werden im **Zentralen Hörsaalgebäude**, Platz der Göttinger Sieben 5, im Bereich der Pfortnerloge, im **Servicebüro Studienzentrale**, Wilhelmsplatz 4, und im **Klinikum**, Robert-Koch-Straße 40, Haupteingang (Westeingang), Ebene 0, veröffentlicht.

Göttingen, 17. Oktober 2016

Georg-August-Universität Göttingen
Im Auftrage des hauptberuflichen Vizepräsidenten für Finanzen und Personal
gez.
Bayas

¹⁾ Gemäß §§ 16 und 20 NHG, der WO, der OrgS und der WO (Stud).

²⁾ Die genaue Anzahl der Sitze wird in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht.